

Sitzung vom 14. September 1994

2791. Anfrage (Fussgängerstreifen an der Dorfstrasse in Schwerzenbach)

Kantonsrätin Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Schwerzenbach, hat am 13. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Schwerzenbach wird, wie viele andere Gemeinden auch, durch eine stark befahrene Strasse zweigeteilt. Auf der einen Seite der Strasse liegen Schul- und Kindergartenanlagen, auf der anderen Seite Wohnquartiere.

Nachdem auf einem Fussgängerstreifen im alten Dorfkern (Dorfstrasse) ein Kind angefahren wurde, wurde von besorgten Eltern eine Lichtsignalanlage für diesen Fussgängerstreifen gefordert. Gegenüber dem Schwerzenbacher Polizeivorstand äusserte sich die Kantonspolizei jedoch negativ unter anderem mit dem Argument, dass die Strecke zu kurz sei für ein Lichtsignal und demzufolge mit Auffahrunfällen zu rechnen wäre.

Nach einem weiteren Unfall mit einem Kind auf demselben Fussgängerstreifen erlaube ich mir, einige Fragen an den Regierungsrat zu richten.

1. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich die negative Antwort der Kantonspolizei betreffend Einrichtung einer Lichtsignalanlage ab?
2. Welche anderen Sicherungsmöglichkeiten kämen am betreffenden Strassenübergang allenfalls noch in Frage?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere Kinder, einen höheren Stellenwert haben muss als das Risiko eines allfälligen Auffahrunfalls (von dem sowieso nur Automobilistinnen und Automobilisten betroffen wären, die mit der Situation nicht angepasster, überhöhter Geschwindigkeit fahren)?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Schwerzenbach, wird wie folgt beantwortet:

Fussgängerinnen und Fussgänger und insbesondere Kinder geniessen zu Recht einen hohen Stellenwert bei Fragen der Verkehrssicherheit. Aus diesem Grund werden Gesuche um Installation von Fussgänger-Lichtsignalanlagen besonders sorgfältig geprüft.

Rechtsgrundlage für die Installation einer Lichtsignalanlage sind das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 sowie die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979. Nach Art. 107 Abs. 5 SSV ist bei örtlichen Verkehrsanordnungen auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Als Hilfsmittel für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage bei einem Fussgängerstreifen dient die Norm SN-Nr. 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Diese Norm wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt und am 26. August 1993 als Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SSV erlassen.

An der in der Anfrage genannten Örtlichkeit besteht kein Unfallschwerpunkt. Im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 31. Mai 1994 haben sich dort zwei polizeilich registrierte Verkehrsunfälle ereignet. Leider waren bei beiden Unfällen Kinder auf dem Schulweg beteiligt. Im ersten Fall hatte eine Lenkerin eines Personenwagens vor dem Fussgängerstreifen angehalten, um zwei Kindern mittels Handzeichen das Überqueren zu ermöglichen. Als diese darauf nicht reagierten, fuhr sie wieder an. In diesem Moment rannte ein Knabe auf den Streifen, wurde vom Fahrzeug erfasst und leicht verletzt. Im zweiten Fall bemerkte ein

sechsjähriges Mädchen zwei Schulkameradinnen auf dem gegenüberliegenden Trottoir. Ohne auf den Verkehr zu achten, rannte das Mädchen unvermittelt auf den Fussgängerstreifen hinaus. Trotz Vollbremsung wurde das Kind von einem Personenwagen erfasst und schwer verletzt.

Die Kantonspolizei hat in diesem Zusammenhang mit der Gemeindebehörde von Schwerzenbach Massnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit geprüft. In der Folge wurden zur Verbesserung der Erkennbarkeit Hinweissignale «Standort eines Fussgängerstreifens» aufgestellt und die Beleuchtung des Streifens während der Nacht verstärkt. Verkehrsbeobachtungen ergaben, dass es zufolge der offensichtlichen Paketbildung bei den motorisierten Verkehrsteilnehmern immer wieder grössere Abstände zwischen den Fahrzeugen und dadurch praktisch keine Wartezeiten für die Fussgänger gab.

Im weitem haben die Verkehrszählungen im Bereich des Fussgängerstreifens beim «Chimlibach» an der Dorfstrasse in Schwerzenbach gezeigt, dass selbst während der Verkehrsspitze am frühen Morgen zwischen 07.30 und 08.00 Uhr lediglich 13 (am 3. Februar 1993) bzw. 23 (am 12. Februar 1993) Fussgänger, meistens Kinder, über den Fussgängerstreifen gingen. Damit ist auch das Kriterium der Häufigkeit der Benützung als eine weitere Voraussetzung für die Installation einer Lichtsignalanlage an der genannten Stelle nicht erreicht.

Die Gefahr möglicher Auffahrunfälle ist ein weiteres, jedoch nur untergeordnetes Kriterium, das wohl bei jedem Fussgängerübergang mitzuberücksichtigen ist, das jedoch nicht im wertenden Sinne der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger gegenübergestellt wird, sondern die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z.B. Sichtweite) betrifft.

Die Ablehnung der Installation einer Lichtsignalanlage erfolgte auch in diesem Fall in Abwägung aller Umstände. Bedauerliche Ereignisse wie die beiden erwähnten Unfälle lassen sich nicht einfach mit noch mehr Signalisationen ausschliessen, solange kein Weg ohne Strassenüberquerung zur Verfügung steht. Eine Verbesserung wäre im konkreten Fall noch mit einem Begleit- oder Lotsendienst zu erreichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 14. September 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller